



Inhaltsverzeichnis

Seite

212. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der in § 15a Coronaschutzverordnung festgelegten Gefährdungsstufen sowie zu weitergehenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens in der Stadt Leverkusen vom 21. Oktober 2020.....	429
--	-----

212. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der in § 15a Coronaschutzverordnung festgelegten Gefährdungsstufen sowie zu weitergehenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens in der Stadt Leverkusen vom 21. Oktober 2020

Auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), §§ 15a Abs. 2, 3 und 4, 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 sowie § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Es wird festgestellt, dass die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit NRW auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen seit dem 13. Oktober 2020 einen Wert von über 50 und damit im Sinne von § 15a CoronaSchVO die Gefährdungsstufe 2 erreicht hat. Dieses Infektionsgeschehen lässt sich nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückführen und eingrenzen.

II.

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 treten unter Fortgeltung der Bestimmungen aus der CoronaSchVO im Übrigen folgende Regelungen in Kraft:

1. Eine Mund-Nase-Bedeckung ist stets zu tragen in den Fußgängerzonen der Stadtteile Wiesdorf (Zentrum), Opladen und Schlebusch.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist, nachzuweisen.

2. An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen in Leverkusen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen. Die Schulleitung kann im Einzelfall Ausnahmen aus medizinischen oder sonst wichtigen Gründen zulassen.
3. In der Gastronomie (§ 14 Abs. 1 CoronaSchVO) ist stets die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 CoronaSchVO sicherzustellen. Die Regelung gilt auch für die Fälle, in denen die CoronaSchVO für gastronomische Angebote auf § 14 verweist, nicht jedoch für nicht öffentlich zugängliche Mensen und Kantinen von Betrieben, Behörden und (Aus-)Bildungseinrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 2 CoronaSchVO.
4. Sofern Kontaktdaten zu erfassen sind, hat die für die Erfassung verantwortliche Person die gemachten Angaben unverzüglich auf Vollständigkeit und insbesondere auf offensichtlich missbräuchliche Angaben (pseudonyme Angaben) zu kontrollieren.
5. Für Messen, Märkte und sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 11 CoronaSchVO gilt: Die zulässige Anzahl an Besucherinnen und Besuchern sowie Teilnehmenden wird auf 500 Personen begrenzt.
6. Bei Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 CoronaSchVO ist die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 CoronaSchVO sicherzustellen, wenn die Veranstaltung/Versammlung in einem geschlossenen Raum stattfindet. Findet sie im Freien statt, ist die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO sicherzustellen.
7. Für Kulturveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO), Sportveranstaltungen (§ 9 CoronaSchVO) und Teilnehmende an sonstigen Versammlungen und Veranstaltungen (§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 CoronaSchVO) gilt, dass auch bei Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 CoronaSchVO zwischen Zuschauenden bzw. Teilnehmenden ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist, es sei denn, es handelt sich um Personen, die zu einer der in § 1 Abs. 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören.

8. Der Betrieb von Zoologischen Gärten und Tierparks sowie Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks ist nur gestattet, wenn unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept (§ 2b CoronaSchVO) vorgelegt wird, soweit dies nicht bereits vorgelegt wurde. § 10 Abs. 4 S. 3 CoronaSchVO gilt mit der Maßgabe, dass maximal eine Person pro zehn Quadratmeter gleichzeitig anwesend sein darf.
9. Kontaktsport im Sinne des § 9 Abs. 2 CoronaSchVO darf nur in einer Gruppe von maximal 30 Personen ausgeübt werden.
10. Die maximale Größe der Bezugsgruppen nach Ziffer X Nr. 5 der Anlage zur CoronaSchVO betreffend Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche wird auf zehn Personen festgelegt.

III.

Es wird dringend empfohlen, nicht erforderliche innerdeutsche Reisen in Gebiete und aus Gebieten heraus, welche die Grenze von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage übersteigen, zu vermeiden.

IV.

Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet Leverkusen.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 22. Oktober 2020 um 0:00 Uhr in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

VI.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Leverkusen vom 15. Oktober 2020, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen Nr. 56 vom 15. Oktober 2020, lfd. Nr. 211, wird aufgehoben.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i.V.m. § 15a CoronaSchVO.

Gemäß § 15a Abs. 4 der CoronaSchVO können die kreisfreien Städte über diese Verordnung hinausgehenden Schutzmaßnahmen anordnen, wenn die lokale 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit (LZG) über dem Wert von 50 liegt. Der aktuelle Inzidenzwert ist abrufbar unter folgendem Link: www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist

es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen/Feiern mit hohen Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotential - sei es der Struktur der erwarteten Teilnehmenden oder der Gegebenheiten der Veranstaltung wegen - abgesagt oder eingeschränkt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

In der Stadt Leverkusen liegt der 7-Tages-Inzidenzwert seit dem 13. Oktober 2020 über der kritischen Marke von 50 pro 100.000 Einwohner. Nach § 15a CoronaSchVO sind damit über die Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen geboten. Da in der Vergangenheit insbesondere größere Zusammenkünfte maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind dazu geeignet, weil der Anstieg der Infektionszahlen wesentlich auf Feierlichkeiten, Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen wie privaten Rahmen zurückzuführen ist.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum war erforderlich, weil die Beobachtungen gezeigt haben, dass an den betroffenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Die Anordnungen betreffend die Rückverfolgbarkeit (Kontaktdaten/Sitzpläne) sind erforderlich, um eine unverzügliche Kontaktverfolgung und im Einzelfall eine gefahren- und verdachtsspezifische, verhältnismäßige Anordnung von Infektionsschutzmaßnahmen sicherzustellen. Es soll insbesondere gewährleistet sein, dass Quarantäne immer dann angeordnet wird, wenn ein ausreichender Ansteckungsverdacht ermittelt wird. Für diese Ermittlung sind Sitzpläne eine wertvolle Grundlage. Veranstaltungen sind in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen. Insbesondere

bei höheren Personenzahlen kommt es vor, dass Mindestabstände nicht eingehalten werden und die Rückverfolgbarkeit durch eine gewisse Dynamik erschwert ist.

Die Anordnungen stellen eine notwendige Schutzmaßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die Anordnungen nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG); die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Leverkusen, 21. Oktober 2020
gez. Richrath
Oberbürgermeister
